

Antrag der Redaktionskommission\*  
vom 23. Mai 2018

KR-Nr. 9b/2017

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative von Christian  
Müller betreffend Verlängerung Ökobonus  
für gewerblich genutzte Lieferwagen bis 3,5 Tonnen**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. März 2018,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 9/2017 von Christian Müller wird geändert und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. Mai 2018

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:  
Sonja Rueff

Die Sekretärin:  
Heidi Baumann  
(in Vertretung von Katrin Meyer)

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Markus Späth, Feuerthalen (in Vertretung von Sibylle Marti, Zürich); Sekretärin: Heidi Baumann (in Vertretung von Katrin Meyer).

## **Verkehrsabgabengesetz (VAG)**

**(Änderung vom .....; Verlängerung Ökobonus für gewerblich genutzte Lieferwagen bis 3,5 Tonnen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. März 2018,

*beschliesst:*

I. Das Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. November 2011**

§ 2. <sup>1</sup> Die Verkehrsabgaben für Lieferwagen, die ab 1. Januar 2015 erstmals in Verkehr gesetzt wurden bzw. werden und die den neuesten geltenden Emissionscode aufweisen, werden für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung sowie die neun folgenden Kalenderjahre um 50% ermässigt, wenn die Lieferwagen

lit. a und b unverändert.

<sup>2</sup> Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 werden für Lieferwagen, die im Jahr 2014 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, die Verkehrsabgaben ab 1. Januar 2019 für sechs weitere Jahre um 50% ermässigt.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.